§ 33 Meldung und Teilnahme am Zulassungsverfahren

(1) [1]Beamtinnen und Beamte können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg bei ihrer Ernennungsbehörde melden. [2]Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. [3]Die Ernennungsbehörde meldet dem Prüfungsamt die Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme am Zulassungsverfahren.

(2) Die Beamtinnen und Beamten können höchstens dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.